

Pauschaldeklarationen für die Betriebsschließungsversicherung

BB_BS_202312_WV_10000

Zusätzlich versicherte Kosten und Sachen		Quelle Absatz	Entschädigungsgrenze
1.	Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen für Tätigkeitsverbote	4.2	Summarisch bis zu 10% der Jahresversicherungssumme
2.	Desinfektionskosten	4.3	
3.	Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen	4.5	
4.	Sachverständigenkosten (ab 10.000 EUR)	9.6 (2)	
5.	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	13.2	
6.	Sofern vereinbart: Brauchbarmachung, Vernichtung, Desinfektion von Waren und Vorräten	1.1 (4) und 4.4	Versicherungssummen gemäß Versicherungsschein /Nachtrag max. 100.000 EUR
7.	Nachhaftung	4.1 (6)	35 %

Besondere Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung

BB_BS_202312_WV_10000

Inhaltsverzeichnis

A. Besondere Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung	3
Präambel	3
1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger	4
2 Ausschlüsse	7
3 Versicherungsort	9
4 Umfang der Entschädigung	9
5 Mehrfache Anordnungen	12
6 Versicherte Vorräte und Waren	12
7 Versicherungswert von Vorräten und Waren	13
8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	13
9 Sachverständigenverfahren	14
10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	15
11 Besondere gefahrerhöhende Umstände	16
12 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht	16
13 Aufwendungsersatz	16
14 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung	17

A. Besondere Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung

BB_BS_202312_WV_10000

Auf besonderen Antrag gilt die Betriebsschließungsversicherung als Annex zu den Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung mitversichert.

Präambel

Besonderer Hinweis zur Betriebsschließungsversicherung:

Den staatlichen Stellen stehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vielfältige Maßnahmen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, Früherkennung von Infektionen und Verhinderung ihrer Weiterverbreitung zur Verfügung.

Versicherungsschutz besteht aber nur aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die nur zu einem Teil auf das Infektionsschutzgesetz Bezug nehmen.

Es gelten folgende wesentliche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- es muss eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständige Behörde erlassen worden sein. Der Versicherungsnehmer muss Adressat der behördlichen Maßnahme sein.

- Anlass für die Betriebsschließung müssen in den Versicherungsbedingungen genannte Krankheiten oder Krankheitserreger sein, die entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.

Allgemeine behördliche Maßnahmen, z.B. zur allgemeinen Gefahrenabwehr sind daher nicht Gegenstand der Versicherung. Insbesondere in Pandemie-/Epidemie-Situationen und bei generalpräventiven Anordnungen zur Gefahrenvorsorge (z.B. bei "Lockdown-Anordnungen") besteht kein Versicherungsschutz für den auslösenden Krankheitserreger.

Maßnahmen einer Behörde sind nicht versichert, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der abschließenden Aufzählung der Versicherungsbedingungen enthalten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie, auch wenn die sonstigen genannten Voraussetzungen für den Versicherungsschutz vorliegen.

Der Ausschluss vom Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Epidemie oder Pandemie erst nach dem erstmaligen Auftreten im versicherten Betrieb oder an dort beschäftigten Personen festgestellt wird.

1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

1.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 1.2
- im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach 1.1 (1) bis (5) anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(1) Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach 1.2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich oder funktional abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach 1.1 (2) gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

(2) Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

- a) wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie
 - erkrankt sind,
 - infiziert sind,
 - oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
 - sie Ausscheider von Erregern sind,
- b) ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach 1.1 (2) beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach 1.1 b) (2) a) oder b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z.B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

(3) Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach 1.2 behaftet ist.

(4) Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach 1.2 behaftet sind.

(5) Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 1.2 ist.

1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind nur die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die im IfSG aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind.

Liste der Krankheiten/ Krankheitserreger:

a) Krankheiten

- Botulismus,
- Cholera,
- Diphtherie,
- akute Virushepatitis,
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,
- Milzbrand,
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
- Pest,
- Tollwut,
- Tuberkulose,
- Typhus abdominalis / Paratyphus,

- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung,
- akute infektiöse Gastroenteritis,
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwut-krankes,
- verdächtiges oder –ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.

b) Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich),
- Bacillus anthracis,
- Borrelia recurrentis,
- Brucella sp.,
- Campylobacter sp., darmpathogen,
- Chlamydia psittaci,
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis,
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend,
- Coxiella burnetii,
- Cryptosporidium parvum,
- Ebolavirus,
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme,
- Francisella tularensis,
- FSME-Virus,
- Gelbfiebervirus,
- Giardia lamblia,
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut),
- Hantaviren,
- Hepatitis –A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt),
- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis),
- Lassavirus,
- Legionella sp.,
- Leptospira interrogans,
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder an-deren normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen),
- Marburgvirus,
- Masernvirus,
- Mycobacterium leprae,
- Mycobacterium tuberculosis / africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum),
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Bluthämorrhagi-schen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl),
- Poliovirus,
- Rabiesvirus,
- Rickettsia prowazekii,

- Rotavirus,
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- Salmonella, sonstige,
- Shigella sp.,
- Trichinella spiralis,
- Vibrio cholerae O 1 und O 139,
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen,
- Yersinia pestis,
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber,
- Treponema pallidum,
- HIV,
- Echinococcus sp.,
- Plasmodium sp.,
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen),
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

2 Ausschlüsse

2.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z.B. gemäß § 5 IfSG).

2.2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z.B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

2.3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z.B. Public Health Emergency of International Concern - PHEIC - gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

2.4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung oder

Erklärung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

2.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

2.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach 1.1 (2).

2.7 Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert Waren; 10.1 (2) bleibt unberührt.

2.8 Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

2.9 Nicht besetzt

2.10 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Ausschluss Krieg

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

(1) Ausschluss Innere Unruhen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

(2) Ausschluss Kernenergie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

(3) Ausschluss Terrorakte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(4) Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

(5) Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

(6) Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ab-leitung von Betriebsabwässern.

3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Betriebsschließung

Der Versicherer ersetzt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Schließung des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach 1.1 (1) den dadurch entstehenden, versicherten Ertragsausfallschaden.

- (1) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb oder der versicherten Betriebsstätte, die der Versicherungsnehmer bis zum Ende der angeordneten Betriebsschließung, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsschließung nicht erwirtschaften konnte.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht ein-getreten wäre.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Betriebsschließung erwirtschaftet worden wären.

Auswirkungen einer Betriebsschließung nach 1.1 (1) in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe oder Betriebsstätten anderer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden). Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

- (2) Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- (3) Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers errechnete und vereinbarte Wert.

- (4) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Zugang der Meldung als neue Versicherungssumme, wenn der Versicherer der neuen Versicherungssumme zugestimmt hat.

Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme nach Satz 1, wenn der Versicherer der neuen Versicherungssumme zugestimmt hat.

- (5) Ist der letzte vor Anordnung der Betriebsschließung gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.

Ist eine Meldung nach 4.1 (4) Absatz 1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Anordnung der Betriebsschließung maßgebende fiktive Betrag nach 4.1 (4) Absatz 2, Satz 1 oder der nach 4.1 (4) Absatz 2, Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

- (6) Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 35 Prozent (Nachhaftung). Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- (7) Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung. Die Haftzeit beträgt 30 Schließungstage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Dauer der Haftzeit ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.
- (8) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach 4.8 und die Entschädigungsgrenzen nach 4.1 (2) sind im Anschluss an die Unterversicherung nach 4.1 (5) anzuwenden.

4.2 Tätigkeitsverbote

Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach 1.1 (2) die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- (1) an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat oder
- (2) für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

- (3) Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 4.2 (1) und (2) sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Entschädigung für Löhne und Gehälter (fortlaufende Kosten) nach 4.1 (1) erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach 4.2 (1) und (2) bleibt hiervon unberührt.

4.3 Desinfektionskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach 1.1 (3) die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Höhe.

4.4 Vorräte und Waren

Sofern vereinbart:

Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach 1.1 (4) den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach Abs. 7 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

4.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 1.1 (5) die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.

4.6 Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung nach 1.1 (1) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach 1.1 (2) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach 4.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

4.7 Jahreshöchstentschädigung

Sofern eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, ist die Entschädigung für ein Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

4.8 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach 4.1 (6) sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

4.9 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach Abs. 1 in gleichem Umfang über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

4.10 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

5 Mehrfache Anordnungen

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach 1.1 (1) bis (5) innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen so werden die vereinbarte Dauer der Haftzeit nach 4.1 (7) und die vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Tätigkeitsverbote nach 4.2 (1) / (2), für Desinfektionskosten nach 4.3 und für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 4.5 nur einmal berücksichtigt und beginnen mit der ersten Anordnung.

Die bei der Entschädigungsberechnung des ersten Versicherungsfalles nicht in Anspruch genommenen Tage der vereinbarten Haftzeit und die nicht in Anspruch genommenen Teile der Entschädigungsgrenzen nach Satz 1 stehen für weitere mehrfache Anordnungen einmalig so lange zur Verfügung, bis die für einen Versicherungsfall vereinbarte Dauer der Haftzeit oder die vereinbarten Entschädigungsgrenzen ausgeschöpft sind.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

6 Versicherte Vorräte und Waren

6.1 Vorräte und Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- sie sicherungshalber übereignet hat.

6.2 Fremdes Eigentum

Über 6.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

6.3 Versicherte Interessen

Die Versicherung nach 6.1 und 6.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach 6.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

7 Versicherungswert von Vorräten und Waren

7.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

7.2 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- (1) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- (2) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- (3) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach 8.1 und 8.2 (1) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- (1) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- (2) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

9 Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- (1) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- (2) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- (3) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 9.3 (2) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- (1) für den Betriebsschließungsschaden
 - a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen;

- e) die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen; alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen;
- (2) für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen;
- (3) für den Sachschaden
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles so-wie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren;
 - c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte inner-halb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

- (1) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- (2) Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR, so ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Höhe, die durch den Versicherungsnehmer nach 9.6 (1) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

10.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- (1) Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selber diese Tätigkeit übernimmt, muss er selbst über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

- (2) Personen, die für die mit der Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,
- (3) Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 10.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil B Abs. 2 der AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

11 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B Abs. 3 der AVB kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.

12 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden können (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

13 Aufwendungsersatz

13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- (2) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- (3) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach 13.1 (1) und (2) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- (4) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- (5) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach 13.1 (1) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- (6) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- (7) Nicht versichert sind Aufwendungen:
 - a) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;
 - b) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - c) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
 - d) zur Beseitigung des Sachschadens.

13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- (1) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- (2) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

14 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

- 14.1 Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme (in Tausend Euro) mit dem Beitragssatz des jeweiligen Tarifs für die vereinbarte Deckung.
- 14.2 Der Beitragssatz je Tarif ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten (insbesondere für Vertrieb und Verwaltung) sowie des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer, soweit diese anfällt.
- 14.3 Verlängert sich der Vertrag nach Teil A Abs. 2 der AVB kann der Versicherer den Tarifbeitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums anpassen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs und einer ggf. erfolgten Veränderung der Feuerschutzsteuer unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode. Soweit der Versicherer von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch macht, können entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vorgetragen und bei einer erneuten Vertragsverlängerung berücksichtigt werden.

Der Versicherer ist dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen.

- 14.4 Sofern der Versicherungsvertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahre abgeschlossen ist, gilt 14.3 entsprechend für das Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres (Teil A Abs. 2 der AVB).
- 14.5 Der Versicherer ist nicht berechtigt, für den bestehenden Vertrag einen höheren Beitrag zu verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz. Er ist verpflichtet, den Tarifbeitrag für den bestehenden Vertrag entsprechend dem Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.
- 14.6 Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Mitteilung hierüber dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Beitragserhöhung zugeht. Der Versicherer hat in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer die Ertragsausfallversicherung (mit allen versicherten Gefahren incl. Betriebsschließungsversicherung) auf Grund der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen kann.